

Bebauungsplan Nr. 13 a  
"Gartenstraße, Friedrichstraße"

---

Text zur Satzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 453/SGV. NW. 231) hat der Rat der Stadt Siegen durch 'Beschluß vom ...26.4.1967..... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 13 a "Gartenstraße, Friedrichstraße" wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, dem Text zur Satzung und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2

Nutzung und Geschößzahl

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist als Mischgebiet und Kerngebiet mit drei- und viergeschossiger Bauweise ausgewiesen. Die Ausnutzbarkeit richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zulassen, wenn die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl nicht überschritten werden, wenn dies städtebaulich vertretbar ist und wenn ein geordneter Übergang zur anschließenden Bebauung gewährleistet ist.

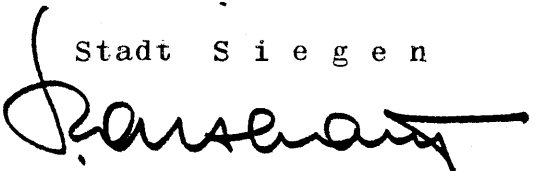
§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Siegen, den 6. 6. 1967

Stadt Siegen



Oberbürgermeister